

## Satzung über die Vergabe von Studienzuschüssen nach Art. 5a BayHSchG an der Hochschule München

Aufgrund Art. 5a Abs. 4 Satz 2, 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

### §1 Verwendung

- (1) Das Aufkommen an Studienzuschüssen wird gemäß Art. 5a BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen verwendet.
- (2)
  - 1 Vom Studienzuschussaufkommen (Aufkommen) fließen nach Abzug der Ausgaben für die Verwaltung der Studienzuschüsse
    - a) 60 v.H. des Aufkommens in fakultätsweite Maßnahmen
    - b) 40 v.H. des Aufkommens in hochschulweite Maßnahmen
  - 2 Zwei Prozent des unter Buchstabe a genannten Aufkommens werden der Fakultät 13 zugewiesen
  - 3 Erträge aus dem Aufkommen werden zu 60 v.H. für fakultätsweite Maßnahmen, zu 40 v.H. für hochschulweite Maßnahmen verwendet.
  - 4 Über die Verwendung der unter Satz 1 Buchstabe a) genannten Mittel entscheiden die Fakultäten wie in §1 (3) 2 festgelegt.
  - 5 Über die Verwendung der unter Satz 1 Buchstabe b) genannten Mittel entscheidet der Zentrale Paritätische Ausschuss Studienzuschüsse nach §1 (4) 1.
- (3)
  - 1 Das Aufkommen, über dessen Verwendung die Fakultäten entscheiden, wird auf die Fakultäten nach den Kopfteilen der dort im laufenden Semester in der Regelstudienzeit studierenden Mitglieder verteilt.
  - 2 Über die fakultätsweite Verwendung der Mittel entscheidet der Paritätische Ausschuss Studienzuschüsse der Fakultät nach §1 (5) 1.
  - 3 Soweit Mittel aus dem Beitragsaufkommen in einer Fakultät bis 30.09 eines Jahres nicht verausgabt oder rechtlich gebunden wurden, werden diese von der Fakultät dem Beitragsaufkommen zugeschlagen, über das der Zentrale Paritätische Ausschuss entscheidet.
- (4)
  - 1 Der zentrale Paritätische Ausschuss Studienzuschüsse setzt sich aus dem Vizepräsidenten für studentische Angelegenheiten, dem Vorsitzenden der Studiendekankonferenz, einem Dekan, einem Mitglied des Senats und vier Studierenden zusammen.
  - 2 Die Vertreter der Studierenden werden vom Studentischen Parlament für ein Jahr, der Vertreter der Dekane von der erweiterten Hochschulleitung und das Mitglied des Senats vom Senat für jeweils zwei Jahre bestellt.
  - 3 Wiederbestellung ist zulässig.
  - 4 Der Zentrale Paritätische Ausschuss Studienzuschüsse erhält die Verwendungskonzepte spätestens zwei Wochen vor seiner Sitzung.
  - 5 Der Zentrale Paritätische Ausschuss Studienzuschüsse entscheidet über die Verwendung der Studienzuschüsse.

- 6 Im Falle einer Pattsituation im Zentralen Paritätischen Ausschuss Studienzuschüsse entscheidet die Hochschulleitung über die Verwendung. Das Ergebnis der Abstimmung teilt die Hochschulleitung dem Zentralen Paritätischen Ausschuss in Schriftform mit.
  - 7 Geförderte Maßnahmen sind hinsichtlich Qualität und des bestehenden Bedarfs der Einzelmaßnahmen wenigstens einmal jährlich von der Hochschulleitung zu evaluieren. Evaluationsergebnisse sind den Mitgliedern des zentralen paritätischen Ausschusses und dem studentischen Parlament jederzeit zugänglich zu machen.
  - 8 Der Zentrale Paritätische Ausschuss Studienzuschüsse kann nach Anhörung der Beteiligten über die Beendigung der Förderung von Maßnahmen entscheiden.
- (5)
- 1 Der Paritätische Ausschuss Studienzuschüsse der Fakultät wird vom Fakultätsrat bestimmt.
  - 2 Der Paritätische Ausschuss Studienzuschüsse der Fakultät besteht aus mind. 4 Mitgliedern, die Hälfte der Mitglieder ist aus dem Kreis der Studierenden der Fakultät.
  - 3 Die studentischen Mitglieder des Paritätischen Ausschusses Studienzuschüsse der Fakultät werden von den studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat und deren Ersatzvertretern gewählt. Der Fakultätsrat bestätigt die gewählten studentischen Mitglieder des Paritätischen Ausschusses Studienzuschüsse der Fakultät.
- (6)
- 1 Die Hochschulleitung legt dem Hochschulrat, sowie dem Zentralen Paritätischen Ausschuss jährlich zu Beginn des Sommersemesters über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Studienjahr gemäß der für die Rechnungslegung des staatlichen Haushalts geltenden Regelungen Rechnung dar.
  - 2 Der Bericht wird zeitgleich dem Studentischen Parlament schriftlich zugestellt.
  - 3 Der Bericht umfasst auch die aus Studienzuschüssen finanzierten Beschäftigungen nach Art und Zahl mit Angabe der Besoldungsstufe/Tarifstufe und des Zwecks, sowie der vorgesehenen Dauer.

## §2 In Kraft treten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Maßnahmen aus Studienbeiträgen werden entsprechend der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 12.02.2007 abgewickelt.
- (3) 1 Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 12.02.2007 tritt zum xx.xx.xxxx außer Kraft.
- 2 Alle Rückerstattungsansprüche von Studienbeiträgen enden mit der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 12.02.2007.